

Gewerkschaftliche Rundschau

Organ des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen,

Mitglied des Gesamtverbandes der Christl. Gewerkschaften Deutschlands.

Nr.
16

Erscheint alle 14 Tage. Durch die Post bezogen monatl. 50 Pfg., mal Lauerungszahl des Vorkriegsvereins der Buchhändler.

Köln, den 9. August 1924

Hauptgeschäftsstelle: Venloer Wall 9. Fernspr. Anno 8533. Postfach-Konto Köln 18937.

12.
Jahrg.

Der neue Reichsmanteltarifvertrag.

Der Schiedspruch für verbindlich erklärt.

Die diesjährigen Tarifverhandlungen können nunmehr als abgeschlossen gelten. Sie hatten sich infolge der ungläublichen Anträge des Reichsarbeitsgeberverbandes ungewöhnlich lange hingezogen. Wir haben mehrfach während der Verhandlungen darauf hingewiesen, daß die Arbeitgeber den Bogen stark überspannt und den Graben so weit gezogen hätten, daß eine Annäherung der Parteien dadurch geradezu unmöglich gemacht sei. So war es in der Tat. Und so mußten denn die Arbeitgeber, wollten sie nicht den Tarifvertrag vollständig scheitern lassen, ein Loch nach dem anderen zurückstecken. Das haben sie denn auch getan. Hart und schwer wird es ihnen geworden sein. Aber immerhin, die bessere Einsicht hat gesiegt. So haben sie sich bis zuletzt bemüht, das gefährdete Schiff in den bergehenden Hafen zu bringen. Nachdem die Gewerkschaften den Schiedspruch des R.-A.-Min. vom 1. Juli abgelehnt hatten, haben die Arbeitgeber die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Zwar hatte die Verhandlung hierüber, die am 16. Juli stattfand, kein sofortiges Ergebnis. Die Entscheidung wurde vielmehr dem Reichsarbeitsminister vorbehalten. Dieser hat nun dem Antrage entsprochen und den Schiedspruch für verbindlich erklärt. Den Tarifparteien wurde darüber folgender schriftliche Bescheid erteilt:

Der Reichsarbeitsminister.

III C 4665. Berlin, den 21. Juli 1924.

Betr. Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs vom 1. Juli 1924 im Tarifstreit der Gemeindearbeiter.

In der Tarifstreitfrage zwischen dem Reichsarbeitsgeberverband deutscher Gemeinden- und Kommunalverbände in Charlottenburg und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Berlin, dem Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen in Köln wird der Schiedspruch vom 1. Juli 1924, der unter dem Vorsitz eines vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichters gestellt worden ist, gemäß Artikel 1 § 6 der Schlichtungsverordnung vom 30. Okt. 1923 für verbindlich erklärt.

Die durch den Schiedspruch vorgesehenen verhältnismäßig geringfügigen Änderungen des Manteltarifs tragen der gegenwärtigen schwierigen finanziellen Lage der Gemeinden Rechnung und erheben auch für die Arbeitnehmer tragbar. Im übrigen liegt eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen der Gemeindearbeiter in so hohem Maße nicht nur im Interesse der Beteiligten selbst, sondern auch im Interesse der Allgemeinheit, daß mangels realer Aussicht auf freiwillige Einigung die Verbindlichkeitserklärung erfolgen mußte.

Vorstehende Abschrift meiner Entscheidung über den Antrag auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs vom 1. Juli 1924 überende ich zur aest. Kenntnis.

Im Auftrage
des Dr. Stüler.

Mit diesem Bescheid finden sich auch die Gewerkschaften ab. So kann der neue R.-A.-T. für Gemeindearbeiter in Wirksamkeit treten. Im Anschluß daran werden bald die Verhandlungen in den einzelnen Bezirken aufgenommen werden, um die notwendigen bezirklichen, oder örtlichen Abweichungen zu regeln. Wir dürfen die feste Zuversicht hegen, daß es dabei ebenso gelingt, die Interessen der Kollegenschaft in weitgehendster Weise zu wahren, wie es bei den zentralen Verhandlungen der Fall gewesen ist. So sehr wir uns darüber freuen dürfen, die von den Arbeitgebern geplanten Verschlechterungen abgewehrt zu haben, so sehr müssen wir der Tatsache eingedenk sein, daß nur Einigkeit und Geschlossenheit den dauernden Sieg verbürgt.

„Neue Wege“ zur Lösung des Lohnproblems.

Unter dieser Ueberschrift bemüht sich Hr. Syndikus Feuerherdt, Magdeburg, in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“, dem Organ der scharfen Richtung im Arbeitgeberlager, den deutschen Gemeinden Winke zur „Lösung des Lohnproblems“ zu geben. Um die Tendenz des Artikels von vorne herein richtig zu kennzeichnen, er gibt hier den Gemeinden Anweisungen, wie man Lohndrücker treiben, und zu dem Riede die verschiedenen Gruppen der Gemeindearbeiter auseinander männöberieren kann.

Einleitend weist der Verfasser hin auf die Regelung der Lohnfrage bei den Reichsarbeitern. 1. Scharfe Trennung der sog. Betriebsarbeiter (Eisenbahn, Post usw.) von den Arbeitern der übrigen Verwaltungen. 2. Bildung von drei großen Lohngebieten, Ost, Mitte und West, diese wieder gegliedert in Ortsklassen. Als Prinzip gilt ihm, höhere Löhne bei geringeren sozialen Leistungen für Betriebsarbeiter, geringere Löhne bei etwas höheren sozialen Leistungen für sog. Verwaltungsarbeiter. Dadurch würde es möglich, einerseits ein Ueberstreiten der ortsüblichen Löhne in der Privatindustrie durch die öffentlichen Betriebe zu verhindern, andererseits aber einige wichtige Arbeitergruppen etwas besser wie die übrigen zu entlohnen, um ein Abwandern in die Privatindustrie zu verhindern.

Er bedauert dann lebhaft, daß die Gemeinden diese Lohnpolitik nicht mitmachen

und schreibt: „Einige von ihnen haben die Frage verblüffend leicht gelöst, indem sie für ihre sämtlichen Arbeitnehmer die Löhne der Reichsverkehrsarbeiter übernommen haben. Dieses Vorgehen ist außerordentlich bedauerlich und bedenklich zugleich. Diese Verwaltungen fallen nicht nur der Reichsregierung in den Rücken, die den Verkehrsarbeitern die höheren Löhne erst nach Einschränkung der sozialen Vergünstigungen des Mantelvertrages zugestanden hat, sondern sie stellen auch durch die Gewährung der sozialen Mantelbestimmungen neben Industrielöhnen die Gemeindearbeiter wesentlich besser als die vergleichbaren Industriearbeiter. Ein solcher Zustand ist selbstverständlich unhaltbar und muß schleunigst beseitigt werden.“

Zwei Wege schlägt nun der Herr Syndikus vor, das Lohnproblem zu lösen: Bezahlung sämtlicher Arbeiter nach dem Lohnstarif der Verwaltungsarbeiter des Reiches, oder aber eine scharfe Trennung nach Werks- und Verwaltungsarbeiter. Zu ersterem ist die Belegschaft der Elektrizität- und Gaswerke, allenfalls noch die der Wasserwerke zu rechnen, während die übrigen Betriebe, wie Straßenreinigung, Fuhrpark, Anlagen, Friedhöfe, Krankenhäuser usw. zu den nicht auf Rentabilität abgestellten Anlagen zu rechnen sind. Letztere brauchen nicht die Löhne zu zahlen, wie die Gas- und Elektrizitätswerke.

Wirklich, der Herr Syndikus kann sich ein Patent auf seine Erfindung geben lassen. Noch interessanter, was dieser Herr in seinem Artikel sagt, ist was er nicht sagt, aber doch deutlich zwischen den Zeilen zu lesen ist. Wir wollten es in einer jedem Arbeiter verständlichen Sprache zu überlegen versuchen. Dann werden die Ausführungen ungefähr wie folgt lauten: Um Lohndrücker in den Gemeindebetrieben durchzuführen ist es notwendig, die Arbeiterschaft in zwei Lager zu spalten. Bei einem drohenden Ausstande ist es immer gut, die eine wichtigste Gruppe gegen die andere auszuspielen zu können. Gelingt es, die Arbeiter der wichtigsten Werks durch ein paar Pfennige Lohnherhöhung, die im Gesamtetat nicht viel ausmachen, bei der Stange zu halten, können die anderen ruhig mal 8—14 Tage streiken. Ob die Arbeiterschaft der Gemeindebetriebe von ihrem Lohn menschentwürdig leben können steht hier nicht zur Erörterung. Die Menschen sind doch der Wirtschaft, der Betriebe wegen da. Die Hauptsache ist, daß um Gottes Willen die Löhne der Gemeindearbeiter nicht über die der Reichsarbeiter und der Privatindustrie hinausragen.

Mit dem Schlußsatz des Artikels dagegen sind wir vollständig einverstanden, wenn der Verfasser schreibt:

„Die Kommunalverwaltungen, deren Stellung als Arbeitgeber oft eine schwierige ist, dürfen und werden sich den Pflichten, die ihnen die Not unseres Vaterlandes auferlegt nicht entziehen. Eine Gesundung unserer Wirtschaftsverhältnisse hängt heute zum wesentlichen Teil ab von einer gesunden Lohnpolitik, die den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt und im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten jedem Arbeiter den Lohn für seine Arbeit sichert.“

Dieses Ziel wird aber nicht erreicht, wenn die Gemeinden den Anweisungen des Syndikus, Lohnrückerei im übelsten Sinne zu treiben, folgen, sondern versuchen, sich eine tüchtige, arbeitsfreudige Arbeiterchaft zu erlangen. Nur bei Zahlung von antändigen Löhnen, die dem Arbeiter, wenigstens die Selbstkosten seiner Arbeitskraft ersetzen, wird dieses gelingen. Alle Versuche mit rein mechanischen Mitteln die Wirtschaftlichkeit der Betriebe zu heben, müssen ganz naturgemäß scheitern. Die Arbeiterchaft läßt sich nicht mehr wie ein toter Produktionsfaktor bewerten und behandeln. Erst eine angemessene Entlohnung, die in manchen Bezirken und Städten über die jetzt teilweise recht unzulänglichen Löhne der Privatindustrie hinausgeht, wird die Kaufkraft der beiden Massen soweit heben, daß auch die Wirtschaft wieder genügend Absatz für ihre Produkte im Inlande finden kann.

Das Unternehmertum, auch soweit es von den Gemeindeverwaltungen dargestellt wird, insbesondere aber die Herren Syndikus, haben nunmehr ihre Fähigkeiten zu zeigen auch unter schwierigen Verhältnissen mit antändigen Mitteln die Wirtschaft wieder hoch zu bringen. Sie dürfen doch bald zu der Ueberzeugung kommen, daß es mit den hohen Hilfsmitteln der Vorkriegszeit, Lohnrückerei und schematische Verlängerung der Arbeitszeit, nicht mehr geht.

Aber auch die Gemeindeglieder und Straßenbahner müssen aus Darlegungen, wie sie vorstehend gekennzeichnet sind die richtigen Schlussfolgerungen ziehen. Hier wird einmal offen ausgesprochen, was weite Kreise, die nicht geringen Einfluß auf die Stadtverwaltungen ausüben, denken. Wenn sie es nicht immer öffentlich aussprechen, dann deshalb nicht, weil sie davon einen Nachteil für ihre Partei befürchten. Selbstverständlich hält sie dieses aber nicht ab, in geschlossenen Sitzungen und Kommissionen umsomehr für ihre Ziele einzutreten.

Die richtige Antwort kann die Kollegenchaft nur durch eine möglichst starke gewerkschaftliche Organisation diesen Kreisen geben. Wer dagegen ohnehin steht, hilft mit, auf diesem neuen Wege das Lohnproblem auf Kosten der Gemeindeglieder und Straßenbahner lösen.

Unverantwortliche Kritiker.

Nachdem nunmehr der Wellengang im deutschen wirtschaftlichen und sozialen Leben in etwas geordnetere Bahnen gelenkt ist, der reale Wert einer Sache oder einer Leistung nicht mehr durch die Fülle von Papierklappen und große Zahlen verdeckt wird, sind auch jene Kreise wieder zur Arbeit gezwungen, die bisher nur von der Unsicherheit gelebt haben. Das gilt im politischen und öffentlichen Leben sowohl wie im wirtschaftlichen. Um so schärfer sieht die Kritik bei all denen ein, die sich bei ihrem Handeln nur von realen Werten leiten lassen. Insbesondere sind es die Gewerkschaften, bei denen von Betrütern, noch mehr von Unberufenen, die Sonde der Kritik angelegt wird. Wenn all diese Kritiker recht hätten, dann würde sich derjenige die größten

Verdienste um Volk und Wirtschaft erwerben, der morgen die Gewerkschaften zur Auflösung brächte.

Da aber von zehn Einwänden in der Regel fünf zu diesem Ergebnis und die anderen fünf zu einem entgegengesetzten kommen, dürfen wir uns wohl auf der richtigen Linie bewegen.

Das Zentralblatt setzt sich nun in seiner letzten Nummer mit diesen Kritikern auseinander und schreibt unter anderem folgendes:

Die christlichen Gewerkschaften mit ihrem parteipolitischen und konfessionell neutralen Charakter sind vielen Leuten ein Vergernis. Man findet es unerhört, daß unsere Bewegung es ablehnt, sich vor irgendeinen parteipolitischen Karren spannen zu lassen, der nach Meinung unserer Kritiker allerdings den allein rechten Weg läßt. Man gebe nur einmal Obacht auf die auch in der Presse immer wiederkehrenden Behauptungen, die christlichen Gewerkschaften ständen — je nach der Stellung der Kritiker fällt die Aussage anders aus — politisch rechts oder links für die Herrschenden von der „Deutschen Zeitung“, die von den „Gelben“ über die christlichen Gewerkschaften informiert werden, ist es eine ausgemachte Sache, daß letztere „links“ stehen. Auch andere Zeitungen der parteipolitischen Rechten lassen sich ab und zu von „politischen Freunden“ (die regelmäßig im gelben Lager stehen werden) über die politische Haltung der christlichen Gewerkschaften berichten, was mit der Wahrheit zwar nicht stimmt, das aber dazu angeht, zumindest Mißtrauen gegen unsere Bewegung zu erwecken. Umgekehrt ist in Zeitungen der parteipolitischen Linken immer wieder zu lesen, daß die christlichen Gewerkschaften einen politischen Rechtskurs einhalten.

Es lügen zwar die Berichterstatter und Kritiker auf beiden Seiten. Aber das Sprichwort, das da sagt: „Lüge nur fest drauf los, etwas bleibt immer hängen“, hat in unserer Zeit mit ihrer parteipolitischen Ueberreizung des infolge der Entbehrungen und Schicksalschläge in den letzten zehn Jahren an sich schon nervös genug gewordenen Volkes erhöhte Bedeutung. Jemand muß die Ursache all der Uebel legen. Und wer am größten seinen politischen Gegner verleumdet, darf die Hoffnung hegen, daß er viele Gläubige findet, die in diesem politischen Gegner die Ursache des Übels erblicken. Wer aber mit diesem Gegner im Bunde ist — entweder mit „rechts“ oder mit „links“ — der wird nicht minder gehaßt. Leider ist festzustellen, daß nicht alle Anhänger der christlichen Gewerkschaften so frei von parteipolitischer Beeinflussung sind, daß sie sich der Verleumdung der Bewegung ganz zu entziehen vermögen. Dank der Suggestion der Parteipresse und der Parteisanatiker steht dann so mancher deutschnationaler Parteigänger vor seinem geistigen Auge die christlichen Gewerkschaften einen Linkskurs einschlagen, oder Zentrumspolitik machend, während Anhänger der Zentrums- und der Bewegung an allen Enden deutschnationaler Gespenster sehen.

Noch freventlicher als dieses aus parteipolitischer Bosheit und Borniertheit geborene Mißtrauen ist das aus konfessioneller Borniertheit geborene. Es gibt Elemente, die es anscheinend als ihre Spezialaufgabe betrachten, die „ultramontane Herrschaft“, die angeblich in den christlichen Gewerkschaften bestehen soll, zu brechen. Mit Argusaugen wird darauf gesehen, daß die Parität auch richtig mit der Elle abgemessen werden kann. Jede Abweichung wird registriert und muß bei nächster Gelegenheit als Beweis gelten, daß die „Ultramontanen“ nicht aus ihrer Haut können. Dabei ist nicht zu leugnen, daß das katholische Element in den christlichen Gewerkschaften es nur begrüßen würden, wenn die Zahl der evangelischen Mitglieder noch weit größer sein würde und aus ihren Reihen noch weit mehr tüchtige, führende Persönlichkeiten sich entwickelten. Aber die Beargwöhnung auf die „ultramontane Gefahr“ empfindet man als beleidigend. Es steigt Mißtrauen auf, wo solche Töne angestungen werden und wo bisher Vertrauen herrschte.

Eine andere Art von Mißtrauenskeim besteht es, die in den christlichen Gewerkschaft-

ten führenden Personen gegeneinander auszuspielen. Nicht erfolglos. Leider haben die Jahre nach dem Kriege, wo jeder Verband und jeder einzelne mit eigenen Sorgen genug zu kämpfen hatte, vielfach dazu geführt, daß die persönlichen Beziehungen — deren Wert für die erfolgreiche Wirksamkeit einer Bewegung nicht hoch genug eingeschlagen werden kann — gelockert wurden. Damit aber trat eine Entfremdung ein, die Raum bietet zu Verdächtigungen aller nur möglichen Art. Immer wieder zeigt sich, daß Menschen, die sich früher gegenseitig geschätzt haben, einander nicht mehr trauen. Parteipolitische Borniertheit, konfessionelle Borniertheit, Avidität, Klatsch und Tratsch haben die Bilder von führenden Persönlichkeiten der Bewegung verzerrt. Und sieht man sich recht um, so findet man bereits, wie ein solches Wirken nicht ohne Erfolg geblieben ist. Daß Mißtrauen vorhanden, wo früher reifliches Vertrauen herrschte, daß die Lauterkeit der Gesinnung zweifeln begegnet —!

Wir haben in den christlichen Gewerkschaften alle Veranlassung, uns gegen diese Zerlegungsbewegung — ob sie wesentlich oder fahrlässig erfolgt, ist gleich — zur Wehr zu setzen. Die Grundlage erfolgreicher Arbeit unserer Bewegung ist das Vertrauen, von dem alle Glieder zueinander getragen sein müssen. Auseinandergehende Meinungen sind zu ertragen und in offener gegenseitiger Aussprache wieder einander anzugleichen, wenn einer vom anderen voraussetzt, daß er nur das Beste der Bewegung und ihrer Anhänger will. Wer sich von unverantwortlichen Kreisen irgendeine Meinung über Persönlichkeiten und Entwicklungen in der Bewegung suggerieren läßt, die den Tatsachen nicht gerecht werden will, belastet sich mit Vorurteilen, die keineswegs zur Erleichterung unserer Arbeit und zu einem freudigen Streben beitragen.

Darum: Wehrt ab die Kritiker, die Quengler und die Ohrenbläser, die, ohne in der Bewegung eine Verantwortung zu tragen, von der Bewegung selbst, von Vorgängen und von Persönlichkeiten abträglich reden und schreiben! Immer werden sie etwas anderes im Auge haben, als das Interesse der Bewegung, und damit das Wohl der Arbeitnehmer.

Entscheidungen des Zentralausschusses in der Arbeitszeitfrage.

Auf Grund des Schiedsspruches in der Arbeitszeitfrage, vom 13. Februar 1924, war der Arbeitgeber berechtigt, eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden zu verlangen. Während im § 1 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 der Durchschnitt sich nur auf 2 Wochen erstrecken soll, hatte der Reichsarbeitsgeberverband ausgenommen, daß auch ein Jahresdurchschnitt zulässig sei. Nach seiner Auffassung könnte also etwa ein halbes Jahr 8 Stunden, und ein weiteres halbes Jahr lang 10 Stunden täglich gearbeitet werden. Diese Auffassung sind ihren konkreten Niederschlag in den Anträgen des Reichsarbeitsgeberverbandes zur Erneuerung des R.A.L. Der diesbezügliche Passus lautete:

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt 54 Stunden wöchentlich ausschließlich der Pausen und kann durch besondere Vereinbarung darüber hinaus verlängert werden.“

Mit altem Nachdruck haben die Arbeitgeber verteidigt die Richtigkeit ihrer Auffassung zu vertreten gesucht. Bekanntlich haben sie damit aber kein Glück gehabt bei den Tarifverhandlungen.

Nunmehr hat sich auch der Zentralausschuß in 2 Fällen mit der gleichen Frage zu befassen gehabt. In beiden Fällen aber sind die Arbeitgeber mit ihrer Ansicht unterlegen.

Der erste Fall: Die Steintiner Hafengemeinschaft wollte für ihren Betrieb die Arbeitszeit so regeln, daß im Sommer 10 und im Winter 8 Stunden gearbeitet werden sollte. Eine Einigung konnte mit den Gewerkschaften nicht erzielt werden. Darum wurde die Bezirksarbeitsstelle zur Entscheidung angerufen. Diese entschied also:

Die Stettiner Hafengemeinschaft ist auf Grund des § 2 Ziffer 1 a des Reichsmanteltarifs berechtigt, bei Einführung der durchschnittlichen neunstündigen Arbeitszeit die tägliche Arbeitszeit ungleichmäßig über den Zeitraum des Kalenderjahres unter Einhaltung eines Jahresdurchschnittes von täglich neun Stunden zu verteilen mit der Maßgabe, daß die tägliche Arbeitszeit gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt S. 1249) nicht über 10 Stunden ausgedehnt werden darf.

Diese Entscheidung erstreckt sich gemäß § 2 Ziffer 1 c des Reichsmanteltarifs nicht auf die Regelung der Arbeitszeit bei Wechselschichten.

Gründe:

Die Einführung des Wortes „durchschnittlich“ in § 2 Ziffer 1 a Reichsmanteltarif läßt den Willen der Vertragsparteien erkennen, in Betrieben, die auf Witterung und Jahresverhältnisse Rücksicht nehmen müssen, die ungleichmäßige Verteilung der täglichen Arbeitszeit über den Zeitraum des Kalenderjahres, entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes, zu ermöglichen. Andernfalls wäre das Wort „durchschnittliche“ überflüssig.

Gegen diese Entscheidung wurde beim Zentralausschuß Berufung eingelegt. Die Sache stand zuerst am 17. Juni zur Verhandlung. Der Zentralausschuß fällt aber keine Entscheidung, sondern beschloß, zunächst die Gutachten der drei Unparteiischen, die den Schiedsspruch vom 13. Februar 1924 gefaßt haben, über die Auslegung des Wortes „durchschnittlich“ einzuholen. Die Sache stand nun erneut am 18. Juli vor dem Zentralausschuß zur Verhandlung. Derselbe fiel unter dem Vorbehalt von drei Unparteiischen unter Berücksichtigung der inzwischen eingegangenen Gutachten und der bestehenden Rechtslage nachstehende Entscheidung:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Bezirkschiedsstelle vom 2. Juni 1924 wird entschieden: Da eine Vereinbarung über die Zeit der Durchschnittsberechnung nicht stattgefunden hat, gilt die gesetzliche Regelung, wonach die Durchschnittszeit von zwei Wochen zugrunde zu legen ist.“

Der zweite Fall: Der Bezirksarbeitgeberverband Pommern hielt sich für berechtigt, auch für die Ofenhausarbeiter in Gasanstalten und Kesselheizer in ununterbrochenen Betrieben die neunstündige Arbeitszeit verlangen zu können. Begründet wurde dies Verlangen damit, daß die Arbeitgeber behaupteten, der § 7 der Arbeitszeitverordnung sei so lange noch nicht in Kraft getreten, bis der Reichsarbeitsminister die Bestimmungen darüber erlassen habe, welche Berufszweige oder Arbeitergruppen unter den besonderen Schutz des § 7 fallen sollen. Solange diese Bestimmungen nicht erlassen sind, könnten keine Ausnahmen gemacht werden. Die angerufene Bezirkschiedsstelle Stettin fällt am 12. Juni folgende Entscheidung:

Nach der durch den Zentralausschuß festgelegten neuen Fassung des § 2 Ziffer 1 a des R.M.T. sind die Arbeitgeber berechtigt, von den Arbeitnehmern eine tägliche Arbeitszeit von 9 Stunden zu verlangen, soweit nicht die Bestimmung des § 7 der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 entgegensteht. Dies ist nach Anhörung der Bezirkschiedsstelle der Fall bei Ofenarbeitern in den Gasanstalten und bei sämtlichen Kesselheizern, soweit sie an Wechselschichten in ununterbrochenen Betriebszweigen beteiligt sind.“

Der Zentralausschuß, unter Vorbehalt von 3 Unparteiischen entschied am 18. Juli wie folgt: „Die Entscheidung der Bezirkschiedsstelle vom 12. Juni 1924 wird aufrecht erhalten.“

Erläut der Reichsarbeitsminister eine Verordnung gemäß Abs. 2 des § 7 der Arbeitszeitverordnung, so treten die Bestimmungen dieser Regelung insoweit außer Kraft, als sie der Verordnung des Reichsarbeitsministers widersprechen.“

Damit ist auch dieser Streitfall zugunsten der Arbeiterschaft entschieden. Sollten anderwärts ähnliche Regelungen seitens der Ar-

beitgeber vorgenommen worden sein, wie in den vorstehenden Fällen, so sollten unsere Kollegen dagegen sofort Stellung nehmen.

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Christentum und Sozialismus. Ein Mitglied der englischen Labour-Party (Arbeiterpartei) Bazton aus London, hielt kürzlich in Weimar eine Rede, in der er sich auch mit der Stellung des Sozialismus zum Christentum befaßte. In Uebereinstimmung mit seinen englischen Genossen drückte der Redner dabei die Meinung aus, daß Christentum und Sozialismus durchaus miteinander vereinbar seien. In naturwissenschaftlichen und religiösen Fragen habe keine Partei dieselbe Auffassung wie die Bürgerlichen, und sie verstehe nicht die Haltung, die die deutsche Sozialdemokratie gegenüber dem Christentum einnehme. — Das klingt etwas anders als die Phrase der deutschen Sozialisten, das Christentum könne kein Verständnis für die Lage des arbeitenden Volkes ausbringen. Tatsache ist doch, daß gerade das Christentum mit äußerster Strenge Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben und Liebe der Menschen untereinander fordert. Zum Teil hat die Sozialdemokratie ja selbst diese Ethik übernommen. Allerdings nur eine Klasse. Sie kennt nur eine Klasse, keine Volksgemeinschaft. Deswegen bringt sie uns nicht den Aufstieg, sondern den Niedergang. Im übrigen besteht zwischen dem Christentum und den einzelnen Kräten ein Unterschied, den die Sozialisten nie beachten. Die Kirchengemeinschaften haben — das muß zugegeben werden — mehr oder weniger verlagert. In ihnen sind ja nur schwache Menschen wirksam. Leider beurteilt die Öffentlichkeit die christliche Lehre meist nach dem Tun dieser Menschen. So muß sie zu falschen Schlüssen kommen. Wir haben zu wenig praktische Christen; zu wenig Christen, die so handeln, wie ein wahrer Christ handeln soll. Deshalb muß jeder von uns sich täglich bemühen, ein Tatkrist zu sein. Nur auf diesem Wege können wir das Angeficht der Erde erneuern, nur so wird die Menschheit eine Wiedergeburt erleben. Dazu reichen aber die Kräfte des Sozialismus nicht aus. Die Sozialisten selbst zeigen das ja durch ihre Taten.

Befanntlich gehört auch der jetzige englische Premierminister Macdonald der Arbeiterpartei an und wird auch als Sozialist angesprochen. Wenn er aber im deutschen Sozialismus seine Ideen vertreten würde, ließe er bestimmt Gefahr, wegen Ketzerei ausgeschlossen zu werden. Er ist weder Klassenkämpfer noch Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung.

Arbeiterbewegung.

Konfessionelle Zersplitterungsarbeit. Von der Schweiz gehen bekanntlich schon seit längerer Zeit Bestrebungen aus, die christlich-nationale Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung in Deutschland zu zersplittern und sogenannte „evangelische Gewerkschaften“ aufzubauen. Diese Bestrebungen, die in Deutschland von Basel ihren Ausgangspunkt nahmen, sind besonders nach den Wahlkämpfen im Westen Deutschlands erneut in die Erscheinung getreten. Der leidtragende Teil solcher unverantwortlichen Zersplitterungsbestrebungen und konfessionellen Gewerkschaftsspielerie (keinen in erster Linie die evangelischen Arbeitervereine im Westen werden zu sollen. An diese machen sich die Schweizer Herren und ihre deutschen Beauftragten heran und suchen sie zu „evangelischen Gewerkschaften“ umzubauen. Hier und da hat man tatsächlich schon Verwirrung angerichtet. Diesen Bestrebungen aus der Schweiz gegenüber muß betont werden, daß derjenige, der aus engherzigen konfessionellen Gründen in der jetzigen für die deutsche Arbeiterschaft besonders kritischen Zeit — man denke an die Durchführung des Dawes-Guthachtens und seine Folgen — es unternimmt, die christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung und die konfessionellen Arbeitervereine durch Neugründungen zu schädigen, verantwortungs-

los handelt und mit aller Energie bekämpft werden muß. Die führenden evangelischen Gewerkschaftler und ebenso die Führer der evangelischen Arbeitervereine wenden sich mit erfreulicher Offenheit gegen dieses die deutsche Volksgemeinschaft schädigende Verfahren verantwortungsloser Ausländer. Davon zeugt ein Beschluß derselben, der folgenden Wortlaut hat:

„Zahlreiche Vertreter und Vertreterinnen der rheinisch-westfälischen Gruppe der deutsch-evangelischen Sekretärvereinigung innerhalb der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und der evangelischen Arbeitervereine Rheinlands und Westfalens, die am 21. Juni in Farnen eine Tagung abhielten, faßten hinsichtlich der von der Schweiz ausgehenden Bestrebungen, evangelische Gewerkschaften zu gründen, den Beschluß, diesen Zersplitterungsbestrebungen allenthalben mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten. Die evangelischen Vertreter der christlich-nationalen Gewerkschaften und der evangelischen Arbeitervereine leben in der Gründung konfessioneller Gewerkschaften eine unnötige, arbeiterschädigende, unser Volk noch mehr zerreißende Tätigkeit. Sie fordern daher alle bewußt evangelischen Arbeitnehmer auf, sich nach wie vor den bestehenden gut ausgebauten christlich-nationalen Gewerkschaften und evangelischen Arbeitervereinen anzuschließen, um ihre wirtschaftlichen sozialen bzw. kulturellen Interessen zu vertreten.“

Für die Wahrung der evangelischen Belange stehen die evangelischen Vertreter voll ein.“

Die Schweizer Herren, die es mit ihrer „evangelischen Gewerkschaften“ in der Schweiz selbst, gegenüber der dortigen interkonfessionellen christlichen Gewerkschaftsbewegung, die über 10 000 Mitglieder zählt, nur auf 3500 Mitglieder gebracht haben, sollten ihr arbeiterschädigendes Treiben schleunigst in Deutschland einstellen und das „Tätigkeitsgebiet“ wieder in ihre Heimat verlegen, wo sie hoffentlich ebenso erfolglos bleiben wie bisher.

J. Baltrusch
Vorsteher der Evangelischen Sekretärvereinigung.

Worum denn so aufgebracht. Obgleich wir kein Freund von Polemiken in dieser ersten Zeit zwischen den einzelnen Gewerkschaftsrichtungen sind, geben wir doch nachstehender Zufahrt eines Kollegen Raum, da es bekanntlich in wirtschaftlichen Fragen Verständigung, gemeinsames Vorgehen und Handeln geben muß, aber in Weltanschauungsfragen zwischen uns und den freien Gewerkschaften keine Uebereinstimmung geben kann. Der Kollege schreibt: In Nr. 19 regt sich die „Gewerkschaft“ wieder einmal künstlich darüber auf, daß eine kirchliche Behörde pflichtgemäß die katholischen Arbeiter vor dem Eintritt in die „freien“ sozialdemokratischen Gewerkschaften warnt, unter kirchlicher Strafdrohung bei Nichtbeachtung. Das ist konsequent und anders gar nicht denkbar für jeden, der die „freien“ Gewerkschaften kennt. Doch geht der „Gewerkschaft“ darüber fast der Atem aus und flugs ist auch ein „Brief“ zur Stelle, der diesen „Terror“ gestiftet. Ich nehme an, daß der betreffende Artikelschreiber Mut und Ehrlichkeit besitzt, Tatsachen zuzugeben. Also erstens (sozialdemokratische) „Partei und Gewerkschaft ist eins“, die Religionsfeindlichkeit der Sozialdemokratie brauche ich nicht zu beweisen, oder ist dieses auch vergessen? Nun steht in Nr. 6 vom 11. Februar 1921 der „Gewerkschaft“: „Wen wählen wir?“ Antwort nach Befragung am Schluß: „Darum wählen wir am 20. Februar unter allen Umständen sozialistisch.“ Weiter. In Nr. 41 vom 10. 10. im selben Blatt ein Artikel: „Die Gewerkschaften und der Sozialismus.“: „Wir haben deshalb als Gewerkschaftler niemals aufgehört Sozialisten zu sein“, so wird unter anderem hier einmal die Wahrheit gesagt. Ferner, wie reimt sich das zusammen, wenn man angeblich der Religion „neutral“ gegenüber stehen will und nur die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder vertreten will und dann für die religionslose Schule lauer erworbene Arbeitergroßen hergibt, oder wenn vom Gewerkschaftsartikel Goslar die Miets für die Freidenkergermeinde

für 1/2 Jahr bezahlt wird, um dieselbe erst „auf die Beine zu bringen“. O, hättest du geschwiegen, du wärest ein Weiser geblieben. Wann endlich bekommen die Führer der „freien“ Gewerkschaften einmal den Mut, ganz konsequent ihren Leuten und in den Versammlungen die Wahrheit zu sagen? Die Religionsfeindschaft der „freien“ sozialistischen Gewerkschaften steht außer Zweifel fest, wer sich also über einen durchaus berechtigten kirchlichen Erlaß aufregt, der tut dies künstlich und auf gut deutsch gesagt, betreibt Heuchelei.

Betriebsrätefragen.

Große Kundgebungen der Betriebsvertreter des D. G. B. in Westdeutschland.

Am Sonntag, den 15. Juni 1924, fanden in Köln, Essen und Dagen drei große Tagungen der Betriebsvertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes statt. Die Versammlungen waren überaus stark besucht und nahmen einen glänzenden Verlauf. Die Tagesordnung lautete:

1. Die wirtschaftliche Lage und die deutsche Arbeitnehmerenschaft.
2. Der Betriebsrat in seiner praktischen Arbeit.

In den Vorträgen und in der Diskussion sprachen sich die Kollegen für die tatkräftige Mitarbeit der Betriebsvertreter aus. Trotz aller Schwierigkeiten muß dem Betriebsrätegesetz wieder Leben und Inhalt gegeben werden. Beim Wiederaufbau unserer Wirtschaft haben unsere Betriebsratsmitglieder eine große Aufgabe zu erfüllen. Einseitlich und geschlossen befürworten die Versammelten, daß nur in enger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften diese Fragen gelöst werden können.

Das Gesamtergebnis der Verhandlungen wurde in allen drei Versammlungen in folgender Entschließung zusammengefaßt:

„Die Betriebsvertretertagung erklärt erneut, an der Erledigung der großen Aufgaben, die die Not der Wirtschaft und den Arbeitnehmermassen brachte, tatkräftig mitarbeiten zu wollen. Sie wird sich darin auch durch soziale Reaktionsbestrebungen und vererblichen Kapitalismus nicht stören lassen. Als Mitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes werden die Versammelten diese Aufgaben auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaft und im Rahmen des Betriebsrätegesetzes zu lösen suchen. Einseitige Diktiergehälte, Klassenkampf und Klassenherrschaft von oben und unten treiben uns in den Abgrund und sind entschieden zu bekämpfen. Wenn indessen die Betriebsvertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes für eine ordnungsmäßige und gemeinnützige Regelung dieser Fragen eintreten, so erwarten sie zugleich mit aller Entschiedenheit, daß

1. alle Volksgenossen und Berufsstände in gleicher Weise ihre ganze Kraft für die Rettung unseres Volkes und seiner Wirtschaft nicht nur den Worten, sondern auch den Taten nach einsetzen;

2. die Arbeitgeber und ihre Vertreter sich mit dem Betriebsrätegesetz voll inhaltlich befassen, den ihm zugrundeliegenden Arbeitsgemeinschaftsgedanken praktisch wirksam werden lassen;

3. die Regierung, die Schlichtungsstellen, die Arbeitsgerichte und sonstige behördliche Instanzen in nachdrücklicher Weise die Betriebsvertretung gegen offene und geheime Mährverfolgung schützen und den berechtigten Forderungen und Beschwerden der Betriebsvertreter gegen raffinierte Ausreden und juristische Epithetendünkelungen und Verdröhnungen mehr Rechnung tragen;

4. die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit an den Bestrebungen und Arbeiten der Betriebsvertreter lebhafteren Anteil nehmen. Die verammelten Betriebsvertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes weisen nachdrücklich darauf hin, daß ihre Arbeit zur Brauchbarkeit verurteilt und das Betriebsrätegesetz dem Mißbrauch ausgesetzt sein würde, wenn sie nicht in enger Zusammenarbeit mit starken Gewerkschaften, hinter denen der feste Wille der in Frage kommenden

Arbeitnehmer steht, an ihre Wiederaufbauarbeit gehen können.

Beamtenfragen.

Dienstzeit der preussischen Beamten.

Das preussische Finanzministerium hat im Interesse einer einheitlichen Regelung der Arbeitszeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter bei den Staats- und Kommunalbehörden und in Hinblick auf die inzwischen gesammelten Erfahrungen über eine im Rahmen der 48stündigen Arbeitswoche möglichst vorwärtige Verwendung der verfügbaren Arbeitskräfte unter dem 10. Juli 1924 nachstehende Richtlinien erlassen, die nach mancher Seite hin beachtenswert sind:

1. Jeder Beamte ist verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst des Staates zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf eine festgesetzte Arbeitsstundenzahl zu erledigen.

2. Die in der Regel an der Dienststelle zu leistende Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Der Arbeit an der Dienststelle ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen u. a. m. gleichzusetzen. Wo die Ableistung der vollen Arbeitszeit an der Dienststelle nicht durchführbar ist oder die Art der Arbeit eine feste Bindung an die Arbeitszeit der Dienststelle im Interesse des Dienstes ungewinnlich erscheinen läßt, kann für die in Frage kommenden Beamten eine anderartige Regelung der Arbeitszeit erfolgen.

3. Die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit erfolgt durch die Behörde im Benehmen mit der Vertretung der Beamten. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagsdienstzeit zu teilen, nur dort, wo aus örtlichen oder sonstigen Gründen solche Teilung ungewinnlich erscheint, kann durchgehend gearbeitet werden.

4. Es ist anzustreben, daß die Dienstzeit der an einem Orte befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden gleichmäßig geregelt wird.

5. Wenn der regelmäßige Dienst eines Beamten während eines Tages eine Stunde oder mehr, in der Kalenderwoche 6 Stunden oder mehr aus Dienstbereitschaft oder Bereitschaftsdienst besteht, so verlängert sich eine regelmäßige Dienstzeit (Ziff. 2) um die Zeit der Dienstbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes, jedoch höchstens bis zu 12 Stunden täglich oder bis zu 66 Stunden in der Kalenderwoche.

In den Fällen, in denen Bereitschaftsdienst lediglich in der vorgeschriebenen Anwesenheit an der Arbeitsstelle oder Dienstbereitschaft in der eigenen Wohnung besteht, mit der Verpflichtung, im Bedarfsfalle die erforderliche und notwendige Verwendung vorzunehmen, kann der regelmäßige Dienst bis auf höchstens insgesamt 12 Stunden täglich oder bis zu 72 Stunden in der Kalenderwoche ausgedehnt werden.

Der Dienstbereitschaft oder dem Bereitschaftsdienst kann im Zweifelsfalle ein besonderer leichter Dienst gleichgesetzt werden.

Die Festsetzung der Dienstbereitschaft oder des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Dienststelle unter Mitwirkung der zuständigen Beamtenvertretung.

In den anderen Fällen werden ähnliche Richtlinien früher oder später herausgegeben werden. Die Frage, ob Dienstbereitschaft oder Bereitschaftsdienst vorliegt, wird hier und da auf besondere Schwierigkeiten stoßen. Hier liegen für die Beamtenauschüsse und die Beamten-Gewerkschaften noch wichtige Aufgaben.

Dienstbezüge bei Urlaub. Da die Betriebsjahre nicht mehr bestehen, ist die Frage akut geworden, wie es mit der Vorauszahlung der im Laufe des Urlaubs der Beamten fällig werdenden Bezüge handhabt werden soll. Auf eine diesbezügliche Eingabe an das Pr. F. W., das sich daraufhin weiter an den Reichsausschuß der Finanzen gewandt hat, ist die Antwort erfolgt, daß die gewünschte Regelung aus tatsächlichen und insbesondere aus finanziellen Gründen untragbar erscheint, sodas von ihrer Durchführung für dieses Jahr abgesehen werden mußte.

Francenzuschlag. Nach § 16a des Bes. G. v. 30. 4. 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 2. 1924, haben die verheirateten Beamten inwieweit im Gegensatz zur bisherigen Regelung einen Rechtsanspruch auf den Francenzuschlag. Gemäß der Änderung der Ziff. 200a durch Nr. 35 ober der G. Erg. der B. B. vom 5. 7. 24 ist der Beamte, bei dem die eheliche Gemeinschaft durch gerichtliche Erkenntnis aufgehoben ist, doch ein verheirateter Beamter im Sinne der Bes. G. v. 30. 4. er erhält Francenzuschlag, solange die Ehefrau unterhaltsberechtig ist, ohne Rücksicht darauf, ob ihm ein Verstoßen trifft oder ob er im eigenen Hausstand für den vollen Unterhalt von Kindern aufkommt, für die ein Kinderzuschlag zu zahlen ist.

Abhängigkeit für Versorgungsanwärter. Das R. F. W. hat die Entscheidung für die in § 1a, b, c und e der Anstellungsgrundfätze genannten Versorgungsanwärter, soweit sie nicht nach dem 2. Teil des Wehrmachtversorgungsgesetzes verfolgt werden, auf 2000 Gehalt festgelegt. Die Entscheidung kann auch gewährt werden:

- a) Versorgungsanwärtlern, die am 31. 10. 23 bei Verheirateten nicht vorgemerkt waren, die aber den Zivildienstleistungen gemäß § 10 B. G. erst nach dem 31. 3. 23 erhalten haben.
- b) Soldaten der Wehrmacht, die mit Anspruch auf den Zivildienstleistungen bis zum 31. 3. 23 entlassen werden.

Andere Entschädigungen für den Versorgungsanwärter werden auf die erhöhte einmalige Entschädigung von 2000 Goldmark angerechnet.

Der Antrag auf Gewährung der erhöhten einmaligen Entschädigung ist spätestens bis zum 31. 3. 24 oder innerhalb dreier Monate nach der auf Grund der B. A. B. erfolgten Entlassung aus dem Dienst der Anwärter zu stellen, in dessen Bereich der Anwärter wohnt. Dem Antrag sind der Versorgungschein, die etwaigen Vormerkbescheinigungen oder eine Bescheinigung der Behörde über die erfolgten der B. A. B. erfolgten Entlassung aus dem Dienst Entlassung beizufügen.

Die 17. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 30. Juni 1924 hat die Bezüge der unteren Besoldungsgruppen (I—VI) rückwirkend vom 1. Juni erhöht. Die Erhöhung beträgt gegenüber dem Mai dieses Jahres im Endgehalt 19 bis 23 v. S. und im Durchschnittsgehalt 17 bis 23 v. S. Die sich hieraus ergebenden Veränderungen des End- und Durchschnittsgehaltes und des Verhältnisses zum Durchschnittsgehalt zeigt die untenstehende Uebersicht.

Die Realgehälter der unteren Besoldungsgruppen stehen im Juni annähernd auf der Höhe der Kriegsgehalts, in den mittleren Gruppen (VI—IX) über den die Realgehälter durchschnittlich um 10,2 bis 15,1 v. S. und in den oberen (X—XIII) um 19,8 bis 23,3 v. S. hinter dem Kriegesgehalt zurück.

Die Spannung zwischen den Durchschnittsgehältern der Gruppen III und XIII hat sich infolge Erhöhung der Bezüge der Gruppe III wieder vermindert. Das Gehalt der Gruppe XIII beträgt das 4,5fache des Gehalts der Gruppe III, gegen das 4,7fache nach der vorletzten Regelung und das 6,5fache vor dem Krieg.

Nach den endgültigen Zuständen ergibt sich bei Berücksichtigung des Personalbestandes vom 1. April 1924 für planmäßige und außerplanmäßige Reichsbeamte und für Beamte im Vorbereitungsdienst ein monatlicher Besoldungsaufwand von rund 147 Millionen Mark. Davon entfallen auf die allgemeine Reichsverwaltung 27 Mill. M. = 18,4 v. S. und auf die Betriebsverwaltungen 120 Mill. M. = 81,4 v. S. Vom gesamten Besoldungsaufwand werden beansprucht von Besoldungsgruppe I—V 83,6 Mill. M. = 56,9 v. S. „ VI—Xa 56,9 „ „ = 38,7 v. S. „ Xb—B7 6,5 „ „ = 4,4 v. S.

Spannung zwischen den Durchschnittsgehältern der Gruppen III (= 100), VIII und XIII.

Gruppe	1913 14	Okt. 1921	Okt. 1922	Dez. 1923	Apr. 1924	Juni 1924
III	100	100	100	100	100	100
VIII	218	145	147	183	183	203
XI	387	214	197	289	270	323
XIII	620	347	276	361	322	462

Monatsgehälter der Reichsbeamten in Ortsklasse A.

Besoldungsgruppe	Endergehalt	v. S. des		Durchschnittsgehalt	
		Kriegesgehalt	real.	Juni 1924	Kriegesgehalt real.
I	169	101,9	148	119,50	106,1
II	156	114,1	157	129,50	108,0
III	173	108,1	157	129,50	111,5
IV	190	112,1	169	138,50	111,5
V	242	96,7	213	212,—	98,5
VI	321	87,2	260	247,50	96,2
VII	417	84,9	317	306,50	96,4
VIII	442	89,1	342	344,—	100,6
IX	525	83,6	474	384,—	95,0
X	708	79,1	708	598	89,5
XI	733	86,4	77,3	647,50	90,0
XII	806	87,9	78,5	612,50	89,1
XIII	1140	81,8	72,8	752,50	90,4

Gedenktafel.

†

Gestorben sind die Kollegen:

Geinrich Schmitz, Köln	13. 6. 24
Jacob Krag, Udernach	18. 6. 24
Karl Scherermann, Mannheim	26. 6. 24
Gerhard Loberg, Dsnabrück	1. 7. 24
Anton Thiel, Münster i. W.	13. 7. 24
Josef Eich, Münster i. W.	16. 7. 24
Eugen Nider, Frankfurt	17. 7. 24
Andreas Schmitt, Forchheim	21. 7. 24

Ehre ihrem Andenken!

Reaktion und Verlag:
G. Eckmann, Köln, Reulowwall 9,
Druckerei des Volkswacht-Verlags, Köln, Domstraße 6.